

Reglement der Kommission für Kirchliche Unterweisung (KUW-Kommission)



www.kircheaffoltern.ch

evangelisch-reformierte Kirchgemeinde
Affoltern im Emmental

Genehmigt durch die Kirchgemeindeversammlung am

Grundlage	Art. 1 Die KUW-Kommission ist eine auf Art. 33 OgR und Anhang 1 OgR basierende ständige Kommission der Kirchgemeinde Affoltern i.E.
Aufgaben	Art. 2 ¹ Die KUW-Kommission stellt in der Kirchgemeinde Affoltern i.E. den kirchlichen Unterricht gemäss kantonalen Richtlinien und Wegleitungen auf allen Stufen sicher, sorgt für eine rechtzeitige und transparente Elternarbeit und koordiniert die in den Unterricht integrierten Gottesdienste. ² Sie organisiert den Unterricht im Rahmen des hierfür geltenden übergeordneten Rechts. ³ Sie plant den Unterricht auf allen Stufen, unter Berücksichtigung des Unterrichtsmodells und der persönlichen Ressourcen der Unterrichtenden und genehmigt die nötigen Unterrichtsformen und die Inhalte. ⁴ Sie erhebt und erfasst die jährlichen Schülerzahlen und koordiniert das Anmeldeverfahren für den Unterricht. ⁵ Sie stellt den nötigen Kontakt zu Schulen und Institutionen her und trägt zu einer sinnvollen Zusammenarbeit bei. ⁶ Sie führt im Rahmen des Unterrichtsmodells Elternabende und weitere Informationsveranstaltungen durch. ⁷ Sie erstellt und verabschiedet zuhanden des Rats und der Kirchgemeindeversammlung das Budget für den kirchlichen Unterricht und stellt allfällige Nachkreditsanträge.
Zusammensetzung	Art. 3 ¹ Die KUW-Kommission setzt sich zusammen aus mindestens 5 Mitgliedern, aus dem ressortverantwortlichen Ratsmitglied, welches die Sitzung leitet, den Kommissionmitgliedern, sowie allen Unterrichtenden mit definiertem Arbeitspensum in Festanstellung. Die Sekretärin der Kirchgemeinde ist ebenfalls Sekretärin der KUW-Kommission mit beratender Stimme. ² Stellvertreterinnen und Stellvertreter können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. ³ Die KUW-Kommission konstituiert sich im Übrigen selber.
Einberufung	Art. 4 ¹ Das ressortverantwortliche Ratsmitglied lädt zu den Sitzungen auf schriftlichem Weg und stellt den Kommissionsmitgliedern die Traktandenliste mit den zu behandelnden Geschäften bis spätestens fünf Tage vor der Sitzung zu. Sensible Personendaten sind schriftlich oder passwortgesichert zu übermitteln.

Traktanden	² Die Kommissionsmitglieder melden Traktandierungsanträge rechtzeitig dem Vorsitzenden.
Protokoll	³ Über die Kommissionssitzungen wird ein Protokoll geführt, welches allen Kommissions- und Ratsmitgliedern zugestellt wird. Enthalten Protokolle sensible Personendaten, sind sie schriftlich oder passwortgesichert zu übermitteln. ⁴ Die Sitzungen finden je nach Organisationsbedarf, mindestens jedoch halbjährlich statt. Art. 5 ¹ Die KUW-Kommission teilt die zu unterrichtenden Klassen gemäss dem gewählten Unterrichtsmodell ein und weist sie einer oder einem Unterrichtenden gemäss den jeweiligen Stellenbeschrieben zu. ² Sie legt die Daten für die KUW-Gottesdienste sowie die Konfirmationen unter Berücksichtigung des Gottesdienstplans fest. ³ Sie ist befugt, Schülerinnen und Schüler vom Unterricht auszuschliessen, wenn das Verhalten der Schülerin oder des Schülers einen normalen Unterrichtsbetrieb massiv stört oder verunmöglicht. ⁴ Den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretern der betroffenen Schülerinnen und Schüler steht in diesem Fall ein Beschwerderecht an den Kirchgemeinderat zu. Der Rat hat in der nächsten ordentlichen Sitzung darüber zu befinden. Gemäss Art. 66 der Kirchenordnung des Kantons Bern haben die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter im Übrigen das Recht, den Entscheid des Kirchgemeinderats an den Synodalkomitee des Kantons Bern weiterzuziehen.
Neubeurteilung	Art. 6 ¹ Jedes Kommissionsmitglied kann aus gewichtigen Gründen einen bereits ergangenen Kommissionsbeschluss zur Neubeurteilung vor den Kirchgemeinderat bringen. Der Rat entscheidet, ob die vorgebrachten Gründe für eine Neubeurteilung ausreichen. ² Der Rat entscheidet abschliessend.
Finanzielles	Art. 7 ¹ Innerhalb des durch die Kirchgemeindeversammlung genehmigten Budgets verfügt die Kommission über den ihr zur Verfügung stehenden jährlichen Betrag. Der KUW Kommission steht ein Freibetrag für Geschenke usw. von Fr. 300.00 zu.
Inkrafttreten	Art. 8 Dieses Reglement tritt per 01.01.2026 in Kraft.

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 16.10.2025 bis 16.11.2025 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) beim Präsidenten öffentlich aufgelegt sowie auf der Homepage der Kirchgemeinde veröffentlicht. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde am 16.10.2025 und am 13.11.2025 publiziert.

Affoltern i.E., 08.10.2025

Kirchgemeinderat Affoltern i.E.

Präsidium

Sekretariat

ENTWURF